



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

der [REDACTED],
Gläubigerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
Schuldner,

Drittschuldnerin:

[REDACTED]

hat die 23. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin vom 02.05.2013 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gütersloh vom 25.04.2013 durch den Richter am Landgericht [REDACTED] am 15.05.2013

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde wird auf Kosten der Gläubigerin aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen.

Es ist erforderlich und für die Gläubigerin auch ohne weiteres zumutbar, den amtlich vorgeschriebenen Vordruck hinsichtlich der zu vollstreckenden